

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

I. Allgemeine Vorschriften

1. Die nachfolgenden Bedingungen der Profitech Industrielle Messtechnik GmbH, An den Ziegelhütten 19 –21, 66127 Saarbrücken, (nachfolgend Profitech GmbH genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten an Maschinen oder Maschinenteilen (nachfolgend Reparaturgegenstand genannt).
2. Kunde ist, wer bei Abschluß des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB ist.
3. Der Begriff „Maschine“ umfasst neben Koordinatenmesstechnikgeräten auch deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Messtechnikanelemente, Zubehör (wie z.B. Tastersystemen, Steuerungen, Motoren, Führungsbahnen, Controllereinheiten, Ersatz – und Verschleißteile, Elektronikkomponenten und Inkrementalsysteme usw.) oder Spannsysteme oder Kombinationen von diesen. Auch zählt zu dem Begriff „Maschine“ Maschinensteuerungsanlagen und Rechnerkomponenten sowie Zählereinheiten.
4. Ist der Reparaturgegenstand nicht von Profitech GmbH geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Profitech GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde die Profitech GmbH evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
5. Allen Leistungen der Profitech GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Profitech GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Profitech GmbH gelten auch dann, wenn Profitech GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Reparatur an dem Reparaturgegenstand des Kunden vorbehaltlos ausführt.
6. Alle Vereinbarungen, die zwischen Profitech GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
7. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen Profitech GmbH und dem Kunden, soweit Gegenstand des Vertrages die Reparatur einer Maschine oder eines Maschinenteils ist.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich Profitech GmbH seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Profitech GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag Profitech GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Profitech GmbH zulässigerweise Leistungen übertragen hat.

II. Vertragsschluß

1. Angebote von Profitech GmbH sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Die zu dem Angebot von Profitech GmbH gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluß. Als Nachweis der Bestellung gilt auch die vertraglich vereinbarte Anzahlung, sofern der Kunde mit dieser Anzahlung nicht etwas Anderes verbindet, was auch für Profitech GmbH erkennbar ist. Alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte kommen erst nach Annahme durch uns mittels einer Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande.
3. Die Profitech GmbH ist berechtigt das Angebot des Kunden innerhalb eines Monats anzunehmen.
4. Wird die Bestellung innerhalb dieser in Ziffer 3 bezeichneten Frist von Profitech GmbH nicht schriftlich bestätigt oder ausgeführt, ist der Kunde zur Rücknahme des Reparaturauftrages berechtigt. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

Ablehnung des Angebots berechtigt den Kunden nicht, Schadensersatzansprüche gegen die Profitech GmbH geltend zu machen.

III. Nicht durchführbare Reparaturen

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus von Profitech GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere, weil
 - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
 - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet Profitech GmbH nicht für Schäden an dem Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund sich der Kunde beruft.
4. Profitech GmbH haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Profitech GmbH - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

IV. Entsorgung von Altkomponenten

1. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt Profitech die Entsorgung etwaiger Altkomponenten an der Maschine des Kunden. Eine Entsorgung wird in diesem Fall spätestens nach 6 Monaten seitens Profitech erfolgen, insofern nicht innerhalb dieses Zeitraums vom Kunden angezeigt wird, dass eine längere Aufbewahrungszeit gewünscht ist.
2. Der Kunde stellt Profitech im Falle einer Inanspruchnahme von Dritten frei, die im Zusammenhang der Entsorgung der Altkomponenten gegenüber Profitech geltend gemacht werden. Der Kunde erklärt, dass die Altkomponenten im Eigentum des Kunden stehen.

V. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Kunde Kostengrenzen setzen.
2. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Profitech GmbH während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.
3. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart - nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird.
4. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

VI. Preis und Zahlung

1. Die Preise von Profitech GmbH sind Euro-Preise.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

2. Profitech GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Profitech GmbH berechtigt - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bei Verzug des Kunden - Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, ohne dass es dafür einer Mahnung bzw. Fristsetzung bedarf. Profitech GmbH kann einen höheren Verzugsschaden geltend machen, sofern sie einen solchen nachweist. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, nachzuweisen, dass Profitech GmbH infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Kommt der Kunde schuldhaft mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages in Verzug, wird der vertragliche Kaufpreis sofort fällig. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von Profitech GmbH durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss schließen lassen. Daneben stehen Profitech GmbH in den vorgenannten Fällen die in § 321 BGB bezeichneten Rechte zu.
9. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens Profitech GmbH und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden bei Reparatur außerhalb des Firmensitzes der Profitech GmbH

1. Der Kunde hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.
3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Profitech GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte XI und XII entsprechend.
 - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Sicherungsarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren), Fahrzeuge wie Kräne, Stapler und Flurförderfahrzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Anschlag-Sicherungsseile).
 - d) Bereitstellung von Heizungs- und Klimatisierungsgeräten, Beleuchtung, Druckluft und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

- f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellt der Kunde diese Profitech GmbH rechtzeitig zur Verfügung.
5. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist Profitech GmbH nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Profitech GmbH unberührt.

VIII. Transport und Versicherung bei Reparatur am Firmensitz der Profitech GmbH

1. Wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung - auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Kunden auf seine Kosten bei Profitech GmbH angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Profitech GmbH durch den Kunden wieder abgeholt.
2. Der Kunde trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit am Firmensitz von Profitech GmbH besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z. B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann Profitech GmbH für Lagerung an ihrem Firmensitz Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen der Profitech GmbH auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.
6. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, d. h. binnen einer Frist von 4 Tagen uns und dem Transporteur gegenüber anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und sind aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des Transportschadens Ansprüche der Profitech GmbH gegenüber dem Transporteur ausgeschlossen, gilt dies auch für Ansprüche des Kunden gegenüber der Profitech GmbH. Ebenfalls ist der Kunde verpflichtet, etwaige Verpackungen und das Transportgut bis zur Besichtigung durch den Transporteur oder der Profitech GmbH aufzubewahren.

IX. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden bereit, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahme im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von Profitech GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Profitech GmbH in Verzug geraten ist.
6. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges der Profitech GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Reparaturpreis für denjenigen Teil des von Profitech GmbH zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
7. Setzt der Kunde Profitech GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
8. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII. 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

X. Abnahme

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung (Eintritt der Funktionsfähigkeit) des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist Profitech GmbH zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Profitech GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Profitech GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

XI. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Profitech GmbH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Profitech GmbH steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

XII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet Profitech GmbH für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Ziffer XII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich Profitech GmbH anzuzeigen.
2. Die Haftung der Profitech besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile und einer unsachgemäßen Bedienung der Maschine durch den Kunden.

3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung der Profitech GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der Profitech GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Profitech GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn Profitech GmbH eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Profitech GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Profitech GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Profitech GmbH trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Profitech GmbH eintritt.
5. Lässt Profitech GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht.
6. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

XIII. Haftung der Profitech GmbH, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden der Profitech GmbH beschädigt, so hat Profitech GmbH diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt XII. 3 entsprechend.
2. Wenn durch Verschulden der Profitech GmbH der Reparaturgegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffer XI und XII. 1 und 3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet Profitech GmbH - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Profitech GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

4. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

XIV. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer XII. 3 a bis e gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Profitech

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Profitech GmbH für die Reparatur von Maschinen und Maschinenteilen

GmbH die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

XV. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Firmensitzes der Profitech GmbH ohne Verschulden der Profitech GmbH die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden der Profitech GmbH in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XVI. Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Profitech GmbH und ihre verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adresse in allen Ländern, in denen Profitech GmbH und ihre verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen.
2. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Bevollmächtigte der Profitech GmbH und ihren verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Kunden, weitergegeben werden.

XVII. Gerichtstand, Rechtswahl

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Saarbrücken Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und Profitech GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verträge eine Regelungslücke enthalten.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.
3. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig vereinbart, ist die Profitech GmbH nicht verpflichtet, Leistungen für Produkte zu erbringen, die sich außerhalb der Bundesrepublik befinden.